

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin der Stadt Köln 2015 (Nachwahl), Feststellung des gewählten Bewerbers/der gewählten Bewerberin oder der Notwendigkeit einer Stichwahl

Beschlussorgan

Wahlausschuss für kommunale Wahlen in der Wahlperiode 2014 - 2020

Gremium	Datum
Wahlausschuss für kommunale Wahlen in der Wahlperiode 2014 - 2020	20.10.2015

Beschluss:

1. Der Wahlausschuss stellt das in Anlage 1 dargestellte Ergebnis als das Ergebnis der Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin der Stadt Köln 2015 (Nachwahl) fest.
2. Der Wahlausschuss stellt den gewählten Bewerber/die gewählte Bewerberin fest.

Alternativ zu 2.:

3. Der Wahlausschuss stellt die Notwendigkeit einer Stichwahl fest.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Gemäß §§ 34, 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 61 Absatz 3, 75d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) stellt der Wahlausschuss das endgültige Wahlergebnis der Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin (Nachwahl) fest. Gemäß § 21 Absatz 3 KWahlG sind für die Nachwahl dieselben Vorschriften anzuwenden wie für die ausgefallene Wahl.

Nach § 75d KWahlO stellt der Wahlausschuss die Person des gewählten Bewerbers/der gewählten Bewerberin fest, falls ein Bewerber/eine Bewerberin im ersten Wahlgang die nach § 46c Absatz 1 KWahlG erforderliche absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Bewerber/keine Bewerberin die absolute Mehrheit, wird die Notwendigkeit einer Stichwahl festgestellt.

Der Wahlausschuss stellt im Einzelnen fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der auf die jeweiligen Bewerber/Bewerberinnen entfallenen Stimmen und
5. a. den danach gewählten Bewerber/die danach gewählte Bewerberin oder
b. das Erfordernis einer Stichwahl unter den gemäß § 46c Absatz 2 Satz 1, 4 KWahlG zu beteiligenden Bewerbern/Bewerberinnen.

Anlage:

Anlage 1 – Wahlergebnis für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin der Stadt Köln am 18. Oktober 2015 (Nachwahl)